

Rechte und Pflichten für JugendleiterInnen

Recht und Pflichten einer Jugendleiterin/ eines Jugendleiters

- Die Bundesleiter der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping -stehen den jeweiligen Gruppen von Kolping Österreich vor.
- die Diözesan-/Landesleiter der Gruppen Kolping-Jugend sind Organ der Diözesan-/Landesverband
- Kolpingsfamilie: aus Mitglieder Kolping, Kolping Jugend und Ehrenmitglieder

Rechte und Pflichten: Bundesjugendleiter/in

- 1) Die Bundesleiter der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping stehen ihrer jeweiligen Gruppe als Leiter auf Bundesebene vor.
- 2) Sie werden im Rahmen einer Bundeskonferenz von den Diözesan-/Landesleitern der Gruppen Kolping-Jugend bzw. Kolping mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- 3) Sie müssen mindestens ein Jahr Mitglied der Kolpingsfamilie sein.
- 4) Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl alle Bedingungen zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Gruppe erfüllen.
- 5 Ein Bundesleiter muss auf begründetes Verlangen von mindestens drei Viertel der Diözesan-/Landesleiter seiner Gruppe im Rahmen einer Bundeskonferenz vom Präsidenten seines Amtes enthoben werden. Eine Berufung entsprechend § 29 ist möglich.
- 6 Ist das Amt eines Bundesleiters vakant, so übernimmt das Bundespräsidium bis zu dessen Neuwahl seine Funktionen.
- 7 Die Bundesleiter sind Mitglieder des Bundespräsidiums, der Leiterkonferenzen ihrer jeweiligen Gruppe, der Bundeskonferenz und der Bundes-Generalversammlung von Kolping Österreich, des Europäischen Kontinentalrats sowie der Generalversammlung des Internationalen Kolpingwerks.
- 8 Die Bundesleiter haben folgenden Wirkungsbereich:
 - 8.1 Sie haben im Rahmen des Bundespräsidiums mitzuwirken an der Führung des Bundesverbandes im Sinne der im § 3 genannten Ziele.
 - 8.2 Sie berufen die Österreichischen Leiterkonferenzen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping ein, tragen Sorge um die Durchführung gefasster Beschlüsse und informieren das Bundespräsidium über ihre Tätigkeit.
 - 8.3 Sie haben Diözesan-/Landesleiter der Gruppen Kolping-Jugend bzw. Kolping in partnerschaftlicher Weise in ihre Aufgaben einzuführen und sie mit Rat und Tat in ihrer Arbeit zu unterstützen.
 - 8.4 Sie haben die Diözesan-/Landesverbände regelmäßig zu besuchen

Weiter Informationen findest du in den Statuten.

(http://www.kolping.at/tl_files/kolping/files/Statuten.Bund.DV.KF.pdf)

Diözesanjugendleiter/In

1. Die Diözesan-/Landesleiter der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping stehen ihrer jeweiligen Gruppe in der Diözese als Leiter vor.
2. Sie werden im Rahmen der Diözesan-/Landesversammlung von den Leitern der Gruppen Kolping-Jugend bzw. Kolping der Kolpingsfamilien in der Diözese mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt.
3. Die Diözesan-/Landesleiter der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping müssen mindestens ein Jahr Mitglieder sein Diözesanstatut für den Diözesanverband NN und sollen möglichst die Funktionen eines Leiters der Gruppe Kolping-Jugend bzw. Kolping bekleidet haben.
4. Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind sie wieder wählbar. Der Diözesan-/Landesleiter der Gruppe Kolping-Jugend kann nach Erreichung des 30. Lebensjahres nicht mehr wiedergewählt werden.
5. Ein Diözesan-/Landesleiter muss auf begründetes Verlangen von mindestens drei Viertel der örtlichen Leiter der jeweiligen Gruppe im Rahmen einer Diözesan-/Landesversammlung vom Diözesan-/Landesvorsitzenden seines Amtes enthoben werden. Eine Berufung ist entsprechend § 24 möglich.
6. Ist ein Diözesan-/Landesleiter aus irgendwelchen Gründen genötigt, sein Amt niederzulegen oder wird er seines Amtes enthoben, ordnet der Diözesan-/Landesvorsitzende eine Neuwahl an.
7. Die Diözesan-/Landesleiter sind Mitglieder der Österreichischen Leiterkonferenz ihrer jeweiligen Gruppe, der Bundeskonferenz und der Bundes-Generalversammlung von Kolping Österreich.
8. Die Diözesan-/Landesleiter haben folgenden Wirkungsbereich: Sie haben gemeinsam mit dem Diözesan-/Landesvorsitzenden die Führung des Diözesan-/Landesverbandes im Sinne der im § 3 genannten Ziele des Diözesan-/Landesverbandes wahrzunehmen.

Weiter Informationen findest du in den Statuten.

http://www.kolping.at/tl_files/kolping/files/Statuten.Bund.DV.KF.pdf

Kolping-Jugend Leiter/In

- 1.1 Die Vorstände der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Präses, dem Leiter des jeweiligen Grundstatuts der Kolpingsfamilie NN Gruppe Kolping und Kolping-Jugend, den Vorstandsmitgliedern sowie aus kooptierten Vertretern einzelner Gruppierungen innerhalb der Kolpingsfamilie. Diese kooptierten Vertreter dürfen nur ein Drittel der Personenanzahl des Vereins-vorstandes ausmachen.
- 1.2 Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Der jeweilige Vorstand soll den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zusammengesetzt sein.
3. Die jeweiligen Vorstände wählen aus ihrer Mitte ihren Schriftführer und ihren Kassier und verteilen die den Vorstandsmitgliedern obliegenden Aufgaben.

4.1 Der jeweilige Schriftführer führt die Protokolle und den Schriftverkehr.

4.2 Der jeweilige Kassier führt die Kasse der jeweiligen Gruppe. Ihm obliegt auch die rechtzeitige Einhebung der Mitgliedsbeiträge.

5. Der Vorstand der jeweiligen Gruppe wird von ihrem Leiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden 14 Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wenn ein Drittel der jeweiligen Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangt, so muss diese vom Leiter einberufen werden.

6. Der jeweilige Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

7. Die Vorstandsmitglieder haben

7.1 mit dem Leiter ihrer Gruppe alle Aktivitäten der jeweiligen Gruppe zu planen und zu gestalten;

7.2 sich um Neumitglieder zu bemühen und diese bei ihrer Integration in die Kolpingsfamilie entsprechend zu unterstützen.

8. Die Generalversammlung kann beschließen, die Vorstände der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping in einen einzigen Vorstand zu vereinen. Dieser Beschluss kann durch die Generalversammlung jederzeit widerrufen werden.